



Wien VB, 18.03.2021

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

zu GZ: 2020-0.847.852

Betrifft: Stellungnahme zur Restrukturierungsordnung (ReO)
Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – RIRL-UG

Der Entwurf erscheint ambitioniert und kündigt einen Paradigmenwechsel an. Es steht weniger die Vergangenheit und mehr die Zukunft im Fokus. Das ReO Verfahren wird begrüßt, speziell für außergerichtliche Moratorien zur Regelung von Zahlungsstockung hilfreich. Einzelne Trittbrettfahrer in die Schranken zu weisen („Crame Down“ sollte nachhelfen), es hilft enorm die Kontrahierungspflicht nachhaltig einzufordern. Dazu ist ganz wesentlich, die Verantwortlichkeit bei den Gläubigern zu belassen (diskursive Geltung stärken) und die Gesamtinteressen der Maßnahmen zu betonen, nicht nur historischen Gläubigerschutz. Der Sanierungserfolg bei KMU in der Insolvenz hängt primär von der Liquidität nach der Entschuldung ab und von der Ertragssanierung.

Drei Aspekte sind in der Restrukturierungsordnung ReO und RIRL-UG erkennbar:

- a) Den Sanierungswillen stärken (Zukunft vor Vergangenheit, Chapter 11 Wille)
- b) Insolvenzgerichte Kapazitäten schonen (die Prioritäten ordnen, rational ausrichten)
- c) Raschere Entschuldung für Gestrandete (als zivilisatorische Erkenntnis).

Die Themen Zahlungsstockung und Insolvenzen wurden parteipolitisch und medial kleingeredet. Nach Ende der Zahlungsstundungen durch die Behörden (dzt. 30. Juni) wird für die darauf folgenden Quartale mit einer massiven Zunahme der Insolvenzzahlen gerechnet, eine Verdoppelung bezogen auf 2020 nicht ausgeschlossen.

Die außergerichtliche Geltung von sinnvollen Maßnahmen zur Finanz- und Ertragssanierung wird damit gefördert. Durch Covid-Marktverschiebungen bedingt, erfordern Insolvenzen einen höheren Anteil an Ertragssanierungen bei KMU; dazu können Gläubigerschützer leider wenig Beitrag leisten. Vorbildhaft und ambitioniert die Holländer mit ihren Chapter 11 Sanierungsideen.

Konkret: § 1. (3). Der Begriff „Zahlungsstockung“ erscheint treffender?

§ 20. (1) Die Dauer der Vollstreckungssperre mit drei Monate erscheinen zu knapp angesetzt (siehe dazu die Erfahrungen aus Deutschland, wo diese Fristen für Vorverfahren ausgeweitet wurden)

Wien Vöcklabruck am 18.03.2021
Freundliche Grüße

Dr. Mag. Johann Hüthmair
Obmann: Bürgerinitiative Zivilcourage (BiZ)



PS: Endnoten aus dem Buch: J. Hüthmair, "Restart für Gestrandete":
www.amazon.de/dp/3751980806/ref=rdr_ext_tmb

"e) Die Insolvenzgerichte in Österreich „opfern viel Verhandlungszeit“ der Gebührenverrechnung. Durch das Internet und E-Mail wurde die Funktion des „Botendienstes“ der „Gläubigerschutzverbände“ (GSV) in Österreich größtenteils kompensiert. Die GSV haben seit 90 Jahren eine bevorrechtete Stellung bei Insolvenzen und eine gesicherte Gebührenordnung, doch die Gläubigerpositionen haben sich geändert. Bei einer Sanierungsplanannahme hat der Schuldner die GSV-Gebühren zu tragen. Anwälte als Gläubigervertreter und auch jene Gläubiger, die selbst ihr Stimmrecht bei Gericht ausüben, bekommen keine Vergütung. Die Arbeiterkammer hat die Pfründe gewittert und ein Antrag auf Zulassung des „Insolvenzschutzverbandes für Arbeitnehmer“ (ISA) wurde genehmigt. Nun sind es vier Verbände (KSV, AKV, ÖVC, ISA), die aus dem gleich großen Topf leben. Das geht naturbedingt zum Nachteil der Qualität. Im Zeitalter des Internets könnten Berichte des Insolvenzverwalters den registrierten Gläubigern mit Zugangscode zugänglich gemacht und auch Forderungsanmeldungen online gestaltet werden (ähnlich der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt). Die Originalrechnungen liegen im Unternehmen ohnedies für die Prüfung vor.

Hypothese: Sobald die Gebührenbegünstigung fällt, verbleiben nur noch drei GSV, ISA dürfte wegfallen und strukturelle Reformen ergeben sich von selbst.

Bei den Gerichtsverhandlungen würde viel Zeit für Kernaufgaben (1/4) frei werden, wenn die Protokollaufnahme der Gebühren für GSV durch den Richter entfällt. Die Einbehaltung von Honorar (für Vertretung oder Stimmausübung GSV) könnte in zwei Zeilen in die Vollmacht der GSV eingefügt werden und der Aufwand könnte sich dadurch auf „natürliche“ Weise halbieren."